

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 474/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regine F [REDACTED], geborene F [REDACTED],  
[REDACTED], C [REDACTED] de L [REDACTED], E [REDACTED]/Belgien,

- Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde,  
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Der Beklagte hat im zweiten Rechtszug durch ausdrückliche Bezugnahme auf das für zutreffend erachtete Urteil des Landgerichts auch für den Fall, daß ein Anspruch bestünde, seine Erfüllung mit der Erwägung abgelehnt, daß die Klägerin in dem durch den Bescheid vom 30. April 1960 abgeschlossenen Verfahren ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt habe.

Diese Ermessenserwägung trägt die Weigerung. Die Klägerin hat zu ihrer Entlastung nichts vorgetragen. Darüber hinaus stellt das Berufungsgericht in einem anderen Zusammenhang die Umstände fest, die den Vorwurf schuldhafter Versäumnis, ja der Willkür der Klägerin und ihrer Vertreter im Ausgangsverfahren rechtfertigen. Angesichts dieses Sachstandes berührt die in der Berufungsinstanz getroffene Ermessensentscheidung des Beklagten nicht die ihm durch § 211 Abs. 1 ZPO gezogenen Grenzen (vgl. BGH RZW 1972, 344; 1973, 228; 1975, 246).

- 3 -

Rechtsirrtumsfrei haben der Beklagte und der Tatrichter  
entschieden, daß die rechtskräftige Ablehnung der im Fe-  
bruar 1966 beantragten Angleichung nach Art. IV Nr. 1  
Abs. 1 a und Nr. 2 BfG-Schluss der Rechtslage entspricht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 67 a ff. UrhG geschützt.

Dr. Thoma

Fuchs

14



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

